



Amtsblatt

der Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Uwe Günther oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich.
Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942,
E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2014

Mittwoch, 27. August 2014

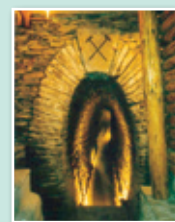
Nummer 10

Tag des offenen Denkmals

**Am 14.09.2014 sind in Großolbersdorf
folgende Einrichtungen von 10:00 – 17:00 Uhr geöffnet**

Bergbaudenkmal „Tiefer St. Gideon Erbstollen“

Der Tiefe St. Gideon Erbstollen wurde um 1550 angelegt und diente der Wasserableitung der Lautauer Gruben. Ein überbautes Wasserhäuschen diente später 30 Jahre als Pumpstation und wurde zur Wasserversorgung im Ort genutzt. Die Stollenlänge beträgt 1.260 m, davon sind 40 Meter begehbar. Der Stollen befindet sich im Grundstück Grünauer Straße 59. Er ist am Tag des Denkmals (2. Sonntag im September) und auf Voranmeldung bei Dieter Taube: 0173 5879706 zu besichtigen.



Dorfmuseum „Sättlerhaus“

In der Schulstraße 16 ist ein Dorfmuseum eingerichtet. Es erzählt vom Leben und Arbeiten in unserem Dorf in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Viele Familien verdienten sich ihren Lebensunterhalt durch Heimarbeit in der Strumpfindustrie. Dokumente der Strumpf- und Maurerinnung sowie die Innungslade der Strumpfwirker sind ebenfalls zu bestaunen. Es gibt außerdem ein Weihnachtsstübel mit einem typischen Weihnachtsberg, eine kleine Mineraliensammlung mit einheimischen Steinen und eine Stülpner-Ecke.

Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr und mit Anmeldung: Telefon 037369 9983 oder 037369 1410.

Stülpnerberg

Der Stülpnerberg befindet sich im Schnitzerheim an der Warmbadstraße, circa 3 Minuten Fußweg vom Dorfmuseum entfernt. Mit über 100 geschnitzten Figuren ist das Leben des sagenumwobenen Wildschützen Karl Stülpner in 27 Szenen dargestellt. Der denkmalgeschützte Stülpnerberg hat eine Größe von 13 m² und entstand in den Jahren 1936 – 1938 durch die Schnitzer des Ortes. Der Stülpnerberg ist von April bis Oktober sonntags 09:00 – 12:00 Uhr und auf Voranmeldung zu besichtigen. Telefon: 037369 1410



Auf dem Friedhof befindet sich das Grab des Wildschützen Karl Stülpner. Er verstarb 1841 in Scharfenstein.



Kirche

Die evangelisch-lutherische Kirche mit dem Altarraum um 1400 und einer barocken Kanzel von 1647 ist von 11:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

In allen Einrichtungen ist der Eintritt frei! Spenden sind erwünscht!

Amtliche Nachrichten

Beschlüsse der öffentlichen

1. Gemeinderatssitzung vom 15.07.2014

Beschluss Nr. GR 02/07/14

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Großolbersdorf.

Beschluss Nr. GR 03/07/14

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großolbersdorf.

Beschluss Nr. GR 04/07/14

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Beschluss Nr. GR 05/07/14

Der Gemeinderat beschließt den folgenden vorläufigen Sitzungsplan des Gemeinderates für das II. Halbjahr 2014.

Sitzungstermine:

Tag	Datum	Uhrzeit	Bemerkung
Dienstag	16. September	19:30 Uhr	
Dienstag	14. Oktober	19:30 Uhr	
Dienstag	25. November	19:30 Uhr	
Dienstag	16. Dezember	19:30 Uhr	

Beschluss Nr. GR 06/07/14

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 241/1 der Gemarkung Grünau mit einer Fläche von 47 m² zu verkaufen. Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

Hauptsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf am 15. Juli 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die

Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.930 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Der Ältestenrat wird gebildet aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter einer der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 Euro im Ein-

- zelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, von Personen die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder in anderen geförderten Maßnahmen befristet in der Gemeinde tätig sind
 6. Entscheidung über die Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen vertraglichen Arbeitszeiten auf Grund der Veränderung des notwendigen Personalschlüssels entsprechend des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitagG) in der Kindereinrichtung „Sonnenstrahl“ Großolbersdorf
 7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien,
 8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Gewerberäume in unbeschränkter Höhe
 13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.
 15. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bauplanes,
 - c) die Teilungsgenehmigungen,
16. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzu-berufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sit-

zungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortschaften Hohndorf und Hopfgarten wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Hopfgarten umfasst die Ortsteile Hopfgarten und Grünau.

(2) Die Ortschaftsräte besteht jeweils aus sechs Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Hopfgarten wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung ortschaftsbezogener Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaften Hohndorf und Hopfgarten durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 27. November 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/2003 vom 17. Dezember 2003), geändert am 12. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/2013 vom 18. Dezember 2013) außer Kraft.

Großolbersdorf, den 16. Juli 2014


Uwe Günther
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 27. August 2014.

Großolbersdorf, den 16. Juli 2014


Uwe Günther
Bürgermeister



Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf am 15. Juli 2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Gemeinderates.

Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst

sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

III. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung

absetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

2. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten

hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(4) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle

Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermei-

ster enthält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt; zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungs-

gegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die

Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

3. NIEDERSCHRIFT ÜBER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Die regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekannt-

gabe entfällt. § 27 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

V. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Parteien und Wählervereinigungen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

V. Geschäftsordnung von Beiräten

§ 31 Geschäftsgang der Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 29) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

VII. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 32 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25. Januar 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2012 vom 29. Februar 2012), geändert am 29. Januar 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 26. Februar 2014) außer Kraft.

Großolbersdorf, den 16. Juli 2014


Uwe Günther
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 27. August 2014.

Großolbersdorf, den 16. Juli 2014


Uwe Günther
Bürgermeister



Informationen der Gemeindeverwaltung

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!
Der Straßenbau der Hauptstraße in Großolbersdorf (2. Bauabschnitt) ist fast beendet.
Nach der Bauabnahme der Hauptleistungen werden noch einige Restarbeiten notwendig sein, sodass die Verkehrsfreigabe Anfang September erfolgen kann. Mit dieser Baumaßnahme hat sich unser Ort weiter zum Positiven verändert.

Neben einem deutlich verbesserten Ortsbild wurde die Sicherheit unserer Bürger mit dem durchgängigen Fußweg wesentlich erhöht. Gut, dass nach den vielen Jahren des Fahrens auf unserer „Rumpelstraße“ nun eine schöne Ortsdurchfahrt gebaut wurde.



Der Ausbau des letzten Teilabschnittes (3. Bauabschnitt) von der Gaststätte „Zur Grotte“ bis zur B 174 befindet sich aktuell in der Planung. Vom Landrat Herrn Vogel haben wir die Zusicherung, dass die Hauptstraße in Großolbersdorf 2015 weitergebaut wird. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die dazu notwendigen Fördermittel vom Land Sachsen bereitgestellt werden.

Bezüglich der von uns beantragten Verkehrsrechtlichen Anordnung, die Geschwindigkeit auf der B 174 in Hohndorf und Großolbersdorf in den Nachtstunden auf 30 km/h zu begrenzen, wurde noch nicht entschieden. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat hierzu erst noch eine schalltechnische Sonderuntersuchung beauftragt. In Hohndorf laufen zurzeit die Vorbereitungsarbeiten für die Installation der stationären Blitzer.

Unsere Gemeinde beabsichtigt die Straßenbeleuchtung auf dem Meyweg in Großolbersdorf und der Schulstraße umzubauen. Es werden energieeffiziente LED-Leuchtmittel eingesetzt. Dazu erhielten wir die Zusage des Energieversorgers enviaM, diese Maßnahme mit einem Betrag von 2.500,00 Euro mitzufinanzieren. Durch diesen Umbau werden sich die Energiekosten der Straßenbeleuchtung deutlich reduzieren.

Auch jetzt fallen ständig für unseren Bauhof Grünschnittarbeiten an. Durch den in diesem Jahr angeschafften Schlegelmäher, können diese Arbeiten wesentlich effizienter durchgeführt werden. Wir erreichen mit diesem Gerät immer besser einen gleichmäßigen Grünschnitt. Zusätzlich müssen durch unsere Bauhofmitarbeiter immer wieder Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Dazu gehörten in letzter Zeit die Reparatur einer Regenwasserschleuse am Gebäude Hauptstraße 72, die Instandsetzung der Eingangstreppe am Gebäude Uferstraße 4 in Hopfgarten, die Angleichung der Pflasterfläche am Gebäude Seilergasse 1 in Großolbersdorf usw. Ebenfalls wurden die Arbeiten auf dem Friedhof in Hohndorf abgeschlossen (Pflasterarbeiten, Fenster gestrichen, neuer Sargwagen).

An der Kreuzung B 174 / Hauptstraße in Großolbersdorf wurden großflächige Werbebanner angebracht. Damit soll auf unseren Ort hingewiesen und die Vermarktung unseres Mischgebietes an der Heinzebankstraße verbessert werden.

Die Auswertungen der Volkszählung „Zensus“ haben wir auf unserer Website www.grossolbersdorf.de veröffentlicht.

Ihr Uwe Günther
Bürgermeister

Neues vom Friedhof im Ortsteil Hohndorf

Auf dem Friedhof im Ortsteil Hohndorf steht seit kurzem ein Sargwagen für Beerdigungen zur Verfügung. Die Anschaffung eines solchen Wagens war notwendig geworden, um die Arbeit der Sargträger bei Bestattungen zu erleichtern. Vor den beiden Türen der Hohndorfer Friedhofshalle wurde gepflastert und damit auch die äußeren Bedingungen für die Nutzung des Sargwagens geschaffen. Manfred Hähle und sein Trägerteam freuen sich über die neue Errungenschaft, denn ihre Arbeit wird dadurch sehr erleichtert.



Informationen für schwerbehinderte und alleinstehende Bürgerinnen und Bürger

In den vergangenen Jahren wurden schwerbehinderte Bürger mit mehr als 80 % Grad der Behinderung und alleinstehende Bürger über 65 Jahre ohne Partner und ohne Kinder in der Vorweihnachtszeit von den Ortschafts- und Gemeinderäten besucht und mit einer kleinen Aufmerksamkeit beschenkt. Auf Grund von fehlenden Daten sind wir auf die Information der Bürgerinnen und Bürger angewiesen, denn seit Januar 2014 werden die Schwerbehindertenausweise nicht mehr durch die Gemeindeverwaltung ausgegeben, sondern direkt den Behinderten zugeschickt. Die Gemeindeverwaltung hat keine aktuellen Daten mehr, über die Personen, die einen Schwerbehindertenausweis erhalten haben. Weiterhin liegen uns keine Daten vom Einwohnermeldeamt über Bürger ab 65 Jahre, die alleinstehend sind, vor. Das heißt, die keinen Partner und keine Kinder haben und völlig allein leben.

Diese Angaben sind freiwillig, deshalb bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger, die diese oben genannten Vo-

raussetzungen erfüllen und diese der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf **bekannt geben möchten**, die entsprechenden Unterlagen (Schwerbehindertenausweis) bis zum 30.11.14 vorzulegen.

Diese Daten bilden die Grundlage für die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise durch die Gemeindeverwaltung.

Uwe Günther
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

Veranstaltungen September 2014



Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

- 09.09. Gerätehaus 19:00 Uhr
13. Übung – Atemschutz/Funk
- 12.09. – 14.09.
Insel Poel Inselpokal
- 23.09. Gerätehaus 19:00 Uhr
14. Übung – Umgang mit Kleinlöschgeräten

Jugendfeuerwehr Großolbersdorf

- 08.09. Gerätehaus 16:30 Uhr
- 20.09. Pöhla Wettkampf im Löschangriff
- 22.09. Gerätehaus 16:30 Uhr

Ortsfeuerwehr Hohndorf

- 13.09. Gerätehaus 09:30 Uhr
Einsatzübung & Sprechfunk
- 24.09. Gerätehaus 19:00 Uhr
Gerätetraining

Jugendfeuerwehr Hohndorf

- 09.09. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr
Überraschungsdienst
- 23.09. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr
Gruppe im Einsatzübung

Ortsfeuerwehr Hopfgarten

- Übung Ortsbereich
- 29.08. 18:00 Uhr Übung Waldbrand
 - 12.09. 18:00 Uhr Wasserförderung über
lange Wegstrecken
 - 26.09. 18:00 Uhr Begutachtung der
Wasserentnahmestellen

Änderungen vorbehalten !

Das Amtsblatt Nr. 11 – 2014 erscheint am
Mittwoch, dem 24.09.2014.
Termine, Bekanntmachungen, Texte und Annoncen –
wenn möglich auf CD, USB-Stick oder per E-Mail
bis **Freitag, den 05.09.2014, 12:00 Uhr**
in der Gemeindeverwaltung einreichen !



Warum kam im Sommer der Weihnachtsmann?,

Diese Frage stellen Sie sich jetzt sicher. Ja, der bärtige "Alte" brachte den Zwergen eine Knolle als Geschenk. Aus dieser sollte, bei guter Pflege, der Zuckertütenbaum wachsen. Die Zwerge hegten und pflegten die Pflanze und tatsächlich, ein Baum wuchs, bekam erst ganz kleine Knospen, dann größere grüne, gelbe, bis zu bunten prächtigen Zuckertüten. Sonne, Regen, Tage und Nächte waren erforderlich, das die Zwerge die Tüten ernten konnten. Und bevor das soweit war, wollten auch die listigen Mäuse den Zuckertütenbaum stehlen. Aber die Freunde der Zwerge, der Hase und die Bienen halfen ihnen, bauten gemeinsam einen Zaun, um die Pflanze vor Dieben zu schützen. Bevor die reifen Zuckertüten geerntet werden konnten, sollten die 32 Schulanfänger der Kita "Sonnenstrahl" Großolbersdorf einige Aufgaben erfüllen. Sie mussten bei einem Klammerspiel soviel wie möglich Klammern in einer bestimmten Zeit einsammeln, zwei große Puzzle zusammensetzen, bei einem Märchenrätsel anhand von Gegenständen das Märchen erraten, bei einem Wettspiel soviel, wie möglich Wasser aus einem Schwamm ausdrücken und beim Ranzepacken genau überlegen, welche Gegenstände gehören hinein und welche bleiben lieber zu Hause. Die Belohnung bekamen sie dann von den Zwergen, 32 gut gefüllte Schultüten.



Am Vormittag hatten die Schulanfänger bereits kleine Geschenke von den anderen Gruppen des Kindergartens erhalten, die diese mit guten Wünschen, kleinen Gedichten



und Liedern überreicht hatten. Zuvor hatten sich alle an einem leckeren Schulanfängerfrühstück gestärkt, welches von allen Eltern liebevoll gestaltet worden war. Am Nachmittag fand dann das Fest in Hilmersdorf im Gemeinschaftshaus seinen Höhepunkt, mit dem Spiel der Eltern und einem ebenso reichhaltigen, wie leckeren Büfett.



Alle stärkten sich gemeinsam mit den Eltern und Geschwistern, bis sie dann später noch einen Luftballon starten lassen konnten. Zum Abschluss schauten sich die Kinder noch einen Trickfilm an, bei dem sie nochmals veranschaulicht bekamen, dass man mit Freunden und gemeinsamer Hilfe und Unterstützung manches Problem überwinden kann. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals bei allen Eltern auf das herzlichste bedanken, ohne die dieser Tag nicht zu so einem Höhepunkt für unsere Kinder geworden wäre. Wir danken allen nochmals für die gute Zusammenarbeit und wünschen den Kindern einen guten Schulstart. Wir hoffen, sie behalten alle die Kindergartenzeit in guter Erinnerung.

Elke Oettel und Romy Sauer
 Erzieherinnen Gruppe „Kobolde“
 Petra Pröger Erzieherin Gruppe „Glühwürmchen“

NEUES AUS DER GRUNDSCHULE

Sportfest der Grundschule

Am Montag, dem 16.06.2014 fand das diesjährige Sportfest der Grundschule „Ewald Mende“ auf unserem Sportplatz statt. Bei schönstem Sommerwetter wetteiferten die 87 Schüler unserer Schule um gute Ergebnisse im leichtathletischen Dreikampf. In den Disziplinen 50-m-Lauf, Weitsprung und Ballweitwurf ermittelten die Kinder in ihren Altersklassen die Sieger und Platzierten.

Zu den Besten ihrer Altersklasse gehörten:

AK 7/8	Svenja Kurz	Klasse 1
	Dennis Beck	Klasse 2
AK 9	Patricia Beck	Klasse 3
	Etienne Reuter	Klasse 2
AK 10/11	Amina Weinert	Klasse 4
	Friedrich Melzer	Klasse 4



Nach ihren erreichten Punktzahlen sind Amina Weinert und Friedrich Melzer die sportlichsten Schüler unserer Schule. Herzlichen Glückwunsch! Den Abschluss des tollen Sporttages bildeten lustige Spiele. Die Schüler und Lehrer der Grundschule möchten sich bei den zahlreichen Eltern bedanken, die als Helfer zum Gelingen des Sportfestes mit beitragen.

Sport frei!
Thomas Uhlig

Schulanfang

HALLO LIEBE SCHULANFÄNGER !

Bürgermeister Uwe Günther, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen Euch zu Eurem Schulanfang am 30. August alles Gute, viel Spaß beim Lernen und viel Erfolg und stets gute Zensuren in der Schule.



Welch ein Jubel, welche Freude

Welch ein Jubel, welche Freude, Mit dem Rechnen, Lesen, Schreiben,
denn dein großer Tag ist heute, wirst du nun die Zeit vertreiben,
weil die Schule, liebes Kind, das sind jene Dinge eben,
endlich auch für dich beginnt. die du brauchst fürs ganze Leben.

Nur wer lernt, der wird gescheiter,
wer gescheit ist, der kommt weiter.
Lernen soll dir Freude bereiten
und mein Glückwunsch dich begleiten.

Friedrich Morgenroth (1836 – 1923)

An alle Eltern zum Schulbeginn

Wir bitten alle Eltern, die Ihre Kinder mit dem Pkw zur Schule bringen nicht in der Bushaltestelle vor der Grundschule zu halten oder zu parken. Sie behindern sonst mit Ihrem Verhalten den Schulbus beim Einparken und gefährden dadurch auch Ihr Kind. Das Parken bzw. Abstellen des Fahrzeuges im Bereich einer Bushaltestelle oder Busbucht stellt einen Verstoß gegen § 12, Abs. 3, § 49 der Straßenverkehrsordnung dar.

Schulanfängeranmeldung für das Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016 findet zu folgenden Terminen in der Grundschule „Ewald Mende“ Großolbersdorf, Schulstraße 8 statt:

- Dienstag, 02.09.2014 14:00 bis 17:00 Uhr
- Donnerstag, 04.09.2014 08:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag, 09.09.2014 14:00 bis 17:00 Uhr
- Donnerstag, 11.09.2014 08:00 bis 12:00 Uhr

Anzumelden sind alle Kinder des Schulbezirkes, die vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 das sechste Lebensjahr vollenden. Wenn Ihr Kind noch bis zum 30. September sechs Jahre alt wird, können Sie es ebenfalls anmelden, wenn Sie dies möchten. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Sollten Sie an o. g. Tagen verhindert sein, können Sie telefonisch unter 037369 6451 einen neuen Termin vereinbaren.

Beirich, Schulleiterin

Freizeitbüro – Veranstaltungsplan September 2014



Dienstag: 02.09.

14:00 Uhr Kaffeekränzchen im Sättlerhaus

Dienstag: 09.09.

14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus

Donnerstag: 04.09.

Ausfahrt nach Moritzburg – nur mit Voranmeldung

Dienstag: 09.09.

14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus

Freitag: 19.09.

Ausfahrt zum Pobershauer Bergfest – nur mit Voranmeldung

Dienstag: 23.09.

14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

Dienstag: 30.09.

14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus

Änderungen vorbehalten!

Zu allen Veranstaltungen sind die Seniorinnen und Senioren aus allen Ortsteilen der Gemeinde Großolbersdorf recht herzlich eingeladen!

gez. Reiche

Freizeitbüro der Gemeinde Großolbersdorf

Telefon: 037369 5538

Sonstige Informationen

Aus dem Abfallkalender

Entsorgung Blaue Tonne Monat September 2014

Großolbersdorf

36. Kalenderwoche Mittwoch, 03.09.

Hopfgarten und Grünau

36. Kalenderwoche Mittwoch, 03.09.

Hohndorf

37. Kalenderwoche Mittwoch, 10.09.



Leerung der Biotonne Monat September 2014

Großolbersdorf, Hohndorf,

Grünau **jede Woche Mittwoch**

Hopfgarten **jede Woche Donnerstag**

Biotonnenwäsche Großolbersdorf, OTHohndorf und OT Grünau

Mittwoch, 17.09.2014 ab 06:00 Uhr

Biotonnenwäsche OT Hopfgarten

Freitag, 19.09.2014 ab 06:00 Uhr

Havarieplan des ZWA Hainichen August 2014

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151 12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis 07:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

Diensthabender Chef des ZWA

Funktelefon: **0151 12644995**

25.08. – 01.09. G. Anders 037206 74785

Festnetz-Nummer nur bei Ausfall o.g. Funktelefons zu verwenden, keine dauerhafte Besetzung!

Kläranlagennotdienst

Funktelefon: **0151 12644981**

25.08. – 01.09. R. Seifert

„Weitere Termine lagen bis Redaktionsschluss nicht vor.“

Notrufnummern

Polizei	110
Rettungsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt	112
Notrufnummer für alle Fälle	116 117

Energieversorgung **0800 2305070**

(Störung im Verteilernetz)

Gas **0371 451444**

Notrufnummer der Antennenanlage Hohndorf/Großolbersdorf

Störungsmeldung telefonisch unter **03725 398381**

Notrufnummer der Antennenanlage Hopfgarten

Störungsnummer telefonisch bei Matthias Beck unter

03725 780401

Havariendienst Trinkwasser

der Erzgebirge Trinkwasser GmbH Annaberg-Buchholz

für den **Erzgebirgskreis**

Telefonnummer: 03733 1380

Sonstige Veranstaltungen

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.

EINLADUNG: „Senioren – fit im Internet“

Beginn der Computerkurse auch in ihrer Nähe!

Das Internet ist heutzutage aus dem Alltagsleben nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Menschen nutzen das Internet, um schnell Informationen zu finden oder sich mit der Familie und Freunden auszutauschen. Doch der Umgang mit dem Computer will gelernt sein! Ab August/September 2014 plant der Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e.V. die Durchführung von **PC-Anfängerkursen für Seniorinnen und Senioren**. Lernen Sie Schritt für Schritt die Nutzung von Computer und Internet kennen wie zum Beispiel:

- Umgang mit dem Betriebssystem (Windows 7 bzw. 8.1)
- Grundfunktionen des Computers, Handhabung der Software
- Verwalten von Dokumenten und Fotos
- Informationen im Internet finden
- Versenden von E-Mails
- Online-Shopping, Online-Banking u.a.m.

An jedem Veranstaltungsort stehen 8 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Die Lehrgänge finden im wöchentlichen Rhythmus zu jeweils 3 Unterrichtseinheiten statt. Ein Kurs dauert 30 Stunden, dabei wird der Dozent Ihren individuellen Unterstützungsbedarf berücksichtigen. Die Kursgebühren betragen 135,00 EUR. In Großolbersdorf steht folgender Veranstaltungsort zur Verfügung: **Rathaus Großolbersdorf**, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf.

Wir laden Sie herzlich ein und bitten bei Interesse um eine telefonische Voranmeldung in der Geschäftsstelle des Vereins. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu den Kursen, unter der Telefonnummer 037292 289766, Fax-Nummer 037392 289768

20.09.2014, 09:00 – 17:00 Uhr Regional? – Natürlich! Naturmarkt in Pobershau

Der Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e.V. lädt anlässlich des 12. Pobershauer Bergfestes zum Naturmarkt ein. Auf dem Festgelände bieten rund 40 Anbieter aus der regionalen Direktvermarktung ihre Waren an. Dabei kann den Handwerkern bei ihrer Tätigkeit über die Schulter geschaut werden. An den Verkaufsständen werden neben Obst und Gemüse, Honig, Ziegenkäse, Fleisch- und Wurstwaren vom Wild unter anderem auch kaltgepresste Öle, Pflanzen und Gehölze angeboten.

Im Rahmen des Pobershauer Bergfestes finden an diesem Tag weitere Veranstaltungen statt, so z.B. Schauschmieden an ca. 20 Feuern an der Bergschmiede sowie Fröhschoppen und böhmische Folklore im Festzelt.

Info zum Naturmarkt unter 03735 66812-31 oder www.lpv-pobershau.de. Infos zum Bergfest und Bergmannstag unter www.marienberg.de





Kirmes in Gornau



<p>Freitag, 05.09.2014 20:00 bis 01:00 Uhr</p> <p>Samstag, 06.09.2014 ab 14:00 Uhr</p> <p>ab 14:00 Uhr 14:00 Uhr 14:30 Uhr ab 20:00 Uhr</p> <p>Sonntag, 07.09.2014 ab 14:00 Uhr</p> <p>ab 14:00 Uhr</p> <p>ab 14:00 Uhr 14:00 Uhr ab 14:00 Uhr 15:00 Uhr 15:00 Uhr</p> <p><small>Schausteller wie Breakdance u.a. öffnen bereits am Freitag 14:00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt.</small></p>	<p>Disco mit „Sound & Co“ mit Hits aus den 80ern, 90ern und das Beste von heute Kartenvorverkauf: 5,00 EUR Abendkasse: 6,00 EUR</p> <p>Kaffee und Kuchen von der Bäckerei Nestler in der Sporthalle Hüpfburg Fußballspiel SV Germania AH gegen Hit-Radio RTL Unterhaltungskonzert durch die „Herolder Blasmusikanten“ Kirmestanz mit der Band „Overflight“ mit Covermusik vom Feinsten und der „Jumpcrew“ Borstendorf in der Sporthalle Kartenvorverkauf im Ratskeller Gornau zu den Geschäftszeiten ab 22.08.2014 Kartenvorverkauf: 8,00 EUR Abendkasse: 10,00 EUR</p> <p>Kaffee und Kuchen von der Bäckerei Nestler in der Sporthalle tolle Angebote und Überraschungen für unsere Kinder bietet die Jugendfeuerwehr Gornau und das DRK mit Schauführung Bastelstraße, Kinderschminken, Popkom u. Zuckerwatte in der Sporthalle Auftritt verschiedener Tanzgruppen in der Sporthalle Spielestände durch die Kirchengemeinde in der Sporthalle Präsentation des Judo-Clubs Gornau e.V. in der Sporthalle Fußballspiel SV Germania Gornau gegen SV Olbernhau</p>	 
--	--	---

Das Licht der Welt erblickte

Großolbersdorf

Otto Oertel am 30.07.2014

OT Hohndorf

Rául Schreiter am 30.07.2014



Jubilare

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.



Jubilare in Großolbersdorf

Herr Gottfried Weber am 01.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Christine Seifert am 04.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Wagner am 06.09.	zum 74. Geburtstag
Herr Jürgen Weber am 07.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Ingeburg Mehner am 08.09.	zum 71. Geburtstag
Frau Brigitte Kaden am 08.09.	zum 74. Geburtstag
Herr Albert Wagener am 08.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Johannes Weinert am 09.09.	zum 71. Geburtstag
Frau Anneliese Petzold am 10.09.	zum 76. Geburtstag
Herr Frank Röder am 11.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Ruth Gläser am 11.09.	zum 87. Geburtstag
Herr Johannes Kleditzsch am 11.09.	zum 78. Geburtstag
Herr Gerhard Uhlig am 13.09.	zum 81. Geburtstag
Herr Egon Lehnert am 14.09.	zum 84. Geburtstag
Frau Gerda Hein am 15.09.	zum 82. Geburtstag
Herr Gerhard Loos am 16.09.	zum 79. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Seidel am 19.09.	zum 77. Geburtstag
Herr Christoph Hartmann am 20.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Margarete Macher am 20.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Lotte Seidel am 21.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Johanna Mauersberger am 23.09.	zum 87. Geburtstag
Frau Waltrud Kaden am 24.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Bury am 24.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Gudrun Schmidt am 24.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Gudrun Lißner am 25.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Rosemarie Neuhäuser am 26.09.	zum 73. Geburtstag
Herr Dieter Engelbrecht am 26.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Dora Ott am 26.09.	zum 79. Geburtstag
Herr Gerhard Weber am 26.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Annerose Glöckner am 27.09.	zum 74. Geburtstag

Frau Brigitte Dost
am 27.09. zum 75. Geburtstag
Frau Thea Weber
am 27.09. zum 75. Geburtstag
Frau Maria Ulbricht
am 27.09. zum 82. Geburtstag
Herr Fritz Päßler
am 29.09. zum 71. Geburtstag
Frau Rosemarie Seidel
am 29.09. zum 73. Geburtstag
Frau Helga Uhlig
am 30.09. zum 80. Geburtstag

Jubilare in Hohndorf

Herr Karl Gerlach
am 02.09. zum 85. Geburtstag
Frau Elfrun Kauschke
am 03.09. zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Kröher
am 07.09. zum 85. Geburtstag
Herr Gottfried Beyer
am 10.09. zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Gerlach
am 12.09. zum 83. Geburtstag
Frau Judith Weber
am 15.09. zum 80. Geburtstag
Herr Günter Arnhold
am 16.09. zum 71. Geburtstag
Frau Waltraud Böhm
am 18.09. zum 79. Geburtstag
Herr Günter Fritzsche
am 22.09. zum 74. Geburtstag
Frau Lore Dittrich
am 22.09. zum 78. Geburtstag
Herr Volker Merdes
am 29.09. zum 71. Geburtstag
Herr Erich Schaarschmidt
am 30.09. zum 80. Geburtstag

Jubilare in Hopfgarten

Herr Dietmar Gerlach
am 07.09. zum 71. Geburtstag
Herr Gerhard Gödel
am 11.09. zum 81. Geburtstag
Herr Stefan Eckardt
am 30.09. zum 70. Geburtstag

Das Fest der **Goldenen Hochzeit** feiert am **26. September 2014** das Ehepaar **Wolfgang und Eva Günther** aus **Großolbersdorf**. Wir gratulieren dazu recht herzlich und wünschen noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Wir gratulieren auch all jenen, die in unserem „Gemeindeblatt“ nicht genannt sein möchten.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau

Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde im September

7. September 12. Sonntag nach Trinitatis

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf – Kinderstunde
 10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf mit Begrüßung der Konfirmanden der Klasse 7 – Kinderstunde
 Kollekte: Diakonie Sachsen

14. September 13. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Bezirkskonferenz der LKG mit Kinderstunde im Haus der Begegnung Hohndorf
 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis
 10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf – Kinderstunde im Anschluss Kirchenvorstandswahl im Kirchen-Anbau, Kollekte: eigene Gemeinde

20. September Samstag

21:00 Uhr Nachteulengottesdienst in Scharfenstein



21. September 14. Sonntag nach Trinitatis

08:30 Uhr Gottesdienst in Hohndorf – Kinderstunde
 10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf – Kinderstunde
 Kollekte eigene Gemeinde



28. September Erntedankfest

09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf – Kinderstunde
 10:00 Uhr Festgottesdienst in Großolbersdorf – Kinderstunde
 17:30 Uhr Festgottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis
 Kollekte: 50 % eigene Gemeinde
 50 % für ein hilfsbedürftiges Projekt
 Gaben zum Schmücken der Kirche werden in den einzelnen Orten wie gewohnt entgegen-
 genommen. Herzlichen Dank allen Gebern!!

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Kirchenboten und Aushängen.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Adventgemeinde Großolbersdorf



Samstag 09:00 Uhr Bibelgespräch
 10:00 Uhr Predigtgottesdienst

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.adventgemeinde-grossolbersdorf.de

Vereinsmitteilungen

Veranstaltungen September 2014

Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.
 Am 16.09.2014 findet von 14:00 – 16:00 Uhr ein Infonachmittag im Club der Volkssolidarität in Zschopau statt. Informationen hierzu erhalten Sie beim Leiter der Regionalgruppe Zschopau, Herrn Christian Meier Telefon-Nummer 037369 6031

Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/ Erzgebirge e. V. – Arbeitsgruppe Schnitzen AUFRUF – Junge Nachwuchsschnitzer gesucht!!

Die Arbeitsgruppe Schnitzen Großolbersdorf beabsichtigt einen Jugendschnitzzirkel zu gründen. Die Schnitzer sind integriert in den Natur- und Heimatverein Großolbersdorf und können auf eine 90-jährige Tradition zurückschauen. So wurden unter anderem Ausstellungen 1990, 1994, 2007 und 2013 gezeigt, welche großen Zuspruch hatten und schöne Events im Ort darstellten.

Auch die 1973 vom Verein geschaffene Ortspyramide wird jährlich vor dem Rathaus aufgestellt. Da nun aber auch einige Mitglieder des Vereins in die Jahre gekommen sind, fühlen wir uns der Tradition verpflichtet, für Nachwuchs zu sorgen. Wir sprechen deshalb Eltern an, die Jungen oder auch Mädchen ab ca. 10 Jahren aus Großolbersdorf und/oder aus den umliegenden Orten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bewegen wollen.

Nach dem Motto, was man mit eigenen Händen geschaffen hat, wirft man in dieser schnelllebigen Zeit nicht weg. Wir freuen uns, wenn Interesse besteht. **Die erste Schnitzstunde für Anfänger ist für Mitte bis Ende September 2014 donnerstags 17:00 Uhr vorgesehen. Der Termin richtet sich nach den eingegangenen Anmeldungen.**

Auch Erwachsene mit Interesse für's Schnitzen und Basteln sind bei uns herzlich willkommen. Wir treffen uns immer am Donnerstag um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.

Ansprechpartner sind:

Frank Baldauf	Telefonnummer 037369 9953
Thomas Stülpner	Telefonnummer 037369 5214

Laufende Termine des Natur- und Heimatvereins

Die Beratung des Natur- und Heimatvereins Großolbersdorf/Erzgebirge e. V. findet am Dienstag, dem 02.09.2014 um 19:00 Uhr, im „Sättlerhaus“ statt.



Die *Chronisten* treffen sich jeden 2. Montag im Monat um 17:00 Uhr in der ehemaligen Mittelschule Großolbersdorf und die Mitglieder der Fachgruppe Schnitzen jeweils

donnerstags um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.

Die *Sänger des Männerchores* üben jeweils freitags um 19:30 Uhr im „Sättlerhaus“.

Die *Klöppelfrauen* treffen sich in den geraden Wochen donnerstags um 19:30 Uhr in der ehemaligen Mittelschule.

SV 1870 Leichtathletik



Am 30.08.2014 findet der 15. Werfer- und Springertag ab 09:30 Uhr auf dem Sportplatz Großolbersdorf statt.

SV 1870 Sparte Radball

Übergabe von Radballrädern an Nachwuchs

Seit dem Radballfanturnier vom März dieses Jahres erfreut sich die Sparte Radball des SV 1870 Großolbersdorf e. V. an sechs Kindern, die diesen schönen Sport erlernen und betreiben möchten. Die Sechs- bis Elfjährigen trainierten

zu Anfang mit geliehenen 24-Zoll-Rädern, da die Sparte bis vor Kurzem noch keine eigenen Kinderräder besaß.

Am 27.06.2014 war es endlich so weit. Durch die finanzielle Unterstützung der Erzgebirgssparkasse war es möglich 2 Stück 24-Zoll-Radballräder zu kaufen und diese an den Nachwuchs zu übergeben. Sichtlich erfreut über die neue Errungenschaft macht es noch mehr Spaß zu trainieren und den Älteren nachzueifern.

Wir wünschen euch recht viel Freude mit den neuen Sportgeräten, trainiert fleißig und zielstrebig, auch wenn nicht alles auf Anhieb gelingt. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen. Ihr habt gute Trainer, nehmt diese als Vorbild, denn Sie haben schon so manches erreicht, was erstrebenswert ist.



Wer neugierig ist was in der Sparte Radball so passiert, der finde sich beim Kindertraining ab 16:30 Uhr in der Turnhalle in Großolbersdorf ein.

Viel Erfolg und viel Spaß

Das wünscht der Vorstand des SV 1870 Großolbersdorf e. V.

SG Hohndorf; Sektion Schach

Aufstiegsfeier

Die Sektion Schach der SG Hohndorf feiert nun schon zum 4. Mal den Aufstieg in die Bezirksliga. Die Spielserie wurde ohne Niederlage und mit nur 2 Unentschieden souverän gemeistert. Bemerkenswert dabei ist, daß dies aus eigener Kraft, also ohne irgendwelche Spitzenspieler aus anderen Sektionen erreicht wurde! Hohndorf ist im Moment die 2. Kraft im alten Kreisgebiet Marienberg, hinter Blumenau, die sich aber durch einen Teil der Spieler aus Seiffen, wo sich die Sektion gespalten hat und vorher die erste Kraft im Kreisgebiet war, verstärkt haben. Uns ist natürlich bewußt, daß in der Bezirksliga ein höheres Niveau vorliegt und für uns das Ziel nur Klassenerhalt heißen kann. Im



Wettbewerb um den Kreispokal unterlagen wir im Endspiel auch nur Blumenau mit 1,5 zu 2,5 Punkten und belegten den 2. Platz.

Für interessierte Sportfreunde gibt es jeden Freitag um 19:00 Uhr Gelegenheit an unserem Übungsabend mal zum Schnuppern zu kommen und danach vielleicht auch zu mehr! Für die vielen Glückwünsche zu unserem Erfolg möchten wir uns bedanken und auch die Anerkennung durch die Gemeindeverwaltung gibt uns Auftrieb.

gez. Johannes Kehrer, Leiter der Abteilung Schach

Krankenpflegeverein „Albert Schweitzer“

Die Handarbeitsstunde des Handarbeitskreises im Krankenpflegeverein „Albert Schweitzer“ am findet jeden 1. Mittwoch im Monat, um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation, Hauptstraße 72, Großolbersdorf statt.

Dankeschön

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen, die uns zu unserer

Eisernen Hochzeit

beglückwünschten, beschenkten und mit uns feierten.

Ilse und Siegfried Heinrich

Großolbersdorf im Juli 2014



Wir machen Ihre Steuererklärung!

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)

Beratungsstellenleiter Gert Hesse
Berggasse 7 | 09429 Wolkenstein | Tel. 037369-8244
gert.hesse@steuerring.de
www.steuerring.de/hesse



Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.

GERLACH
Getränkegroß- und Einzelhandel

Öffnungszeiten Getränkeabholmarkt:
Montag – Donnerstag: 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:15 – 18:00 Uhr
Samstag: 08:15 – 11:30 Uhr

Aktionen vom 01.09. – 13.09.2014:

<p>Sternquell Pils 20 x 0,5 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 8,99 €</p> <p>Lichtenauer Mineralwasser spritzig, medium, sanft oder pur 12 x 1,0 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 4,99 €</p>	<p>Sternquell Bierbrause oder Radler Natur 9 x 0,5 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 4,99 €</p> <p>Sachsenland ACE Tagfit 1,0 l Flasche Preis pro Flasche zzgl. Pfand 1,09 €</p>
--	--

Aktionen vom 15.09. – 27.09.2014:

<p>Braustolz Pils und Landbier 20 x 0,5 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 8,99 €</p> <p>Vita Cola Original und Vita pur, Vita Limo Orange, Caribic oder Brazil, 12 x 1,0 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 6,99 €</p>	<p>Braustolz Radler 20 x 0,5 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 7,99 €</p> <p>Franziskaner Hefe-Weißbier, 20 x 0,5 l Preis pro Gebinde zzgl. Pfand 14,99 €</p> <p>vom 01.09. – 30.09.14: Brambacher Mineralwasser medium oder spritzig, 9 x 1,0 l Preis pro Gebinde zuzügl. Pfand 3,99 €</p>
---	--

Diese Angebote finden Sie in unserem Getränkemarkt:
in Großolbersdorf, An der Kirche 12
Tel.: 037369/ 9393 Fax: 88627 E-Mail: GGH-Gerlach@t-online.de

Kleingartenverein „Am Wiesengrund“ e. V. Großolbersdorf

Junge Familien sind bei uns herzlich willkommen. In unserer Gartenanlage sind Gärten zu verpachten.

- Wasser und Strom sind vorhanden
- Pacht im Jahr ist gering
- großer Garten kann auch geteilt werden

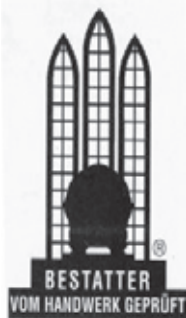
Bei Interesse bitte unter Telefon 0178 3305826 melden.

Der Vorstand

Bankleitzahl geändert?

Neue Briefbögen
Rechnungen oder
Aufkleber?

www.druck-aus-wolkenstein.de



BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel

Stadtmühle 1c, 09496 Marienberg

Markt 7, 09419 Thum

Telefon Tag & Nacht (03735) 91050
oder gebührenfrei 0800 8936935

Sportler des SV 1870 Großolbersdorf auch 2014 mit dem Rad in den Alpen aktiv

Im Juli 2014 nahmen drei Mitglieder des Teams der Altherrenmannschaft unseres Vereins einen neuen Anlauf, um die Alpen mit dem Fahrrad zu erleben. Begleitet wurden wir von 2 „Tourneulingen“. Tourstart war der 20. Juli 2014 mit der Anreise nach Matrei in Osttirol.



Tourteilnehmer von links nach rechts: Richter, Frank; Knüpfer, Andreas; Bilz, Uwe; Mehner, Peter; Elsner, Michael

1. Etappe: Matrei – Huben – Defereggental – Staller Sattel – Antholz – Pustertal – Percha

Länge: ca. 75 km, Höhenmeter: 1.745, Fahrzeit: 4 Std. 13 Min.

Am 21.07.2014 war das Wetter schon in Matrei trüb und die Prognose nicht berauschend. Dennoch nahmen wir unsere erste Bergetappe in Angriff. Es galt, den Staller Sattel mit einer Höhe von 2.052 Metern zu bezwingen. Was moderat mit einer Abfahrt nach Huben begann, entwickelte sich schon bald zu einer Schlacht mit Regen und Kälte. 60 der 75 km mussten im strömenden Regen absolviert werden. Auf dem Sattel lagen die Temperaturen nur noch im einstelligen Bereich. Es war eine echte Grenzerfahrung zwischen Wille und Ausrüstung. Wir erreichten unser Hotel „Sonnblick“ in Percha unweit von Bruneck am frühen Nachmittag. Im Gegensatz zum Wetter war der Empfang freundlich und wir konnten die Sachen in einem Trockenraum verstauen. In der neuen und gemütlichen Sauna wurden auch die Körper wieder warm.



Der Staller Sattel bei Wind und Wetter

2. Etappe: Percha – Olang – Furkelpass – Kronplatz – St. Vigil – Enneberg – St. Lorenzen – Bruneck – Percha

Länge: ca. 57 km, Höhenmeter: 1.740 m, Fahrzeit: 4 Std. 15 Min.

Obwohl dies die diesjährig kürzeste Etappe war, werden wir die Anstrengungen dieser „Tor“Tour wohl nie vergessen. Zunächst ging es über steile Rampen, die alle über 10% Steigung aufwiesen, hinauf zur Passhöhe des Furkelpasses auf 1.789 m.



Teil 1 ist geschafft, der Furkelpass

Räder nicht mehr und wir mussten kurze Stücke zu Fuß zurücklegen. Doch wir haben das Ziel in 2.275 m Höhe erreicht und wurden an diesem Tag mit besserem Wetter und gigantischen Ausblicken in die Nordalpen und die Dolomiten belohnt.

Es folgte eine gefährliche Abfahrt vom Kronplatz, die höchste Konzentration erforderte und von einer tollen Abfahrt mit unglaublichen Ausblicken bis hinein nach Bruneck abgelöst wurde.

Mit 2.275 m Höhe war dies für uns neuer Höhenrekord.



Stärkung nach hartem Kampf auf dem Kronplatz

3. Etappe: Percha – Olang – Toblach – Innichen – Sexten – Fischleintal

Länge: ca. 93 km, Höhenmeter: 990, Fahrzeit: 4 Std. 57 Min.

Den 3. Tag hatten wir als die sogenannte „Ausruhetappe“ geplant. Bei herrlichem und nicht zu heißem Wetter ging es immer entlang des Pustertales bis an das Talende nach Sexten und von dort hinein in das Fischleintal, ein bekanntes Südtiroler Ausflugsziel.

Nachdem wir die Talschluss-hütte in Höhe von 1.584 m am Talende erreicht hatten, folgte nach einer Rast eine fulminante Abfahrt mit vielen tollen Fotomotiven zurück nach Percha. Eine Ausruhetappe war sie dennoch nicht, denn den Kreuzbergpass mussten wir aus Zeitgründen weglassen.



Sexten mit Blick in das Fischleintal und zu den drei Zinnen

4. Etappe: Percha – Bruneck – Reischach – Stefansdorf – Moos – Salen – Enneberg – St. Vigil – Talschlusshütte Pederü und zurück

Länge: ca. 84 km, Höhenmeter: 1.400, Fahrzeit: 4 Std. 32 Min.

Heute war noch einmal Planänderung angesagt. Wegen der gemeldeten Gewitter und nach einem Blick in das hintere Pustertal am Morgen, konnten wir unsere Tour nach Cortina nicht antreten. Wir entschieden uns für die Empfehlung unseres Gastgebers und fuhren in das Tal nach Pederü. Nach mehreren Orten am Bruneck ging es auch heute auf einer Nebenstraße stetig bergauf.



an der Hütte Pederü

Als wir St. Vigil erreicht hatten begann eine traumhafte etwa 10 km lange Talfahrt in Richtung Pederühütte. Diese liegt im Naturpark Fanes-Sennes-Prags in 1.548 Meter Höhe und ist von steilen Felsen links und rechts des Weges gekennzeichnet.

5. Etappe: Percha – Olang – Toblach – Innichen – Silian – Lienz – Iseltal – Huben – Matrei

Länge: 109 km mit Rad, Höhenmeter: 939, Fahrzeit: 5 Std. 6 Min.

Am letzten Tag ging es „nur“ noch zurück nach Matrei. Dies war unser zweiter Tag, an dem die magische Zahl von 1.000 Höhenmetern knapp verfehlt wurde. Wir fuhren zunächst bis an das Ende des Pustertales nach Innichen und verließen hier Italien wieder. Im Tal der Drau spulten wir 46 km von Innichen nach Lienz in weniger als 90 Minuten ab. In der herrlichen Altstadt von Lienz gab es die letzte Tagesrast der Tour. Nach einer moderaten leicht bergauf führenden Talfahrt entlang der Isel erreichten wir den Ort Huben. Hier waren wir am ersten Tag in das Defereggental abgebogen. Nun lag noch ein mehr oder weniger steiler Anstieg hinauf nach Matrei mit einer Länge von ca. 10 km vor uns. Gegen 16:10 Uhr erreichten wir den Ausgangspunkt unserer Tour wieder.

Am 26.07.2014 begann in Matrei die Rückreise, die uns gegen 16:00 Uhr wieder im Heimatort Großolbersdorf eintreffen ließ.

Das Fazit: noch anstrengender und herausfordernder als 2013, aber traumhaft schön, eben wieder ein Erlebnis der besonderen Art in neuer Umgebung. An eine Fortsetzung für 2015 ist gedacht.

Die nüchternen Fakten:

Gesamtstrecke: ca. 418 km in 5 Tagen (+ 33 km zu 2013)

bewältigte Höhenmeter: 6815 (+ 1.596 zu 2013)

Danksagungen:

Dank Nr. 1 geht an Uwe Bärmig, unseren Radexperten aus Großolbersdorf, der auch 2014 unsere Räder so auf Vordermann brachte, dass wir von größeren Pannen verschont blieben.

Dank Nr. 2 geht an die Tischlerei Mehner aus Großolbersdorf, die erstmals das sportliche Radvorhaben einer Gruppe des SV 1870 Großolbersdorf und ihren Gästen freundlich unterstützte.